

WERKSTATT FIBAA CONSULT



Brankica Assenmacher, M.A.
Leiterin FIBAA Consult

Zulässige Abschlussgrade in Deutschland

Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind allein folgende Bezeichnungen zugelassen:

Fächergruppen	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Medizin Agrar, Forst- und Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) Oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Nach den inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) Oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M.)

Für die Abschlussbezeichnungen können auch deutschsprachige Formen verwandt werden (z. B. Bakkalaureus der Wissenschaften). Für **Weiterbildungsstudiengänge** dürfen zusätzlich hiervon abweichende Mastergrade verwendet werden (z. B. Master of Business Administration (MBA), Master of Business Law (MLB), Master of Social Work (MSW) etc.).

Generell sind jedoch **fachliche Zusätze** zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Bezeichnungen **ausgeschlossen**. Insofern ist eine Mischung bzw. Ergänzung in der Weise, dass die in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben vorgesehenen Bezeichnungen zur Gänze übernommen werden und dem noch eine fachspezifische Charakterisierung hinzugefügt wird (z.B. Master of Arts of Social Work), **unzulässig**. Ebenso sind folgende gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen ausgeschlossen: Bachelor der Wissenschaften oder Bakkalaureus of Arts.

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Dies betrifft beispielsweise Studiengänge wie Wirtschaftsrecht (mögliche Abschlussgrade wären: B.A./M.A. oder LL.B./LL.M.), Wirtschaftsingenieurwesen (mögliche Abschlussgrade wären: B.Sc./M.Sc. oder B.Eng./M.Eng.).

Bei den **Ingenieurwissenschaften** und den **Wirtschaftswissenschaften** besteht die Möglichkeit, zwei verschiedene Abschlussgrade zu vergeben: Ingenieurwissenschaften B.Sc./M.Sc. oder B.Eng./M.Eng.; Wirtschaftswissenschaften B.A./M.A. oder B.Sc./M.Sc.. In diesen Fällen richtet sich der Abschlussgrad **nach der inhaltlichen Ausrichtung** des Studienganges, denn bei der Gradbezeichnung wird nicht zwischen den Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ unterschieden. Daher wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die häufig verbreitete Meinung, die Abschlussbezeichnungen B.Sc. und M.Sc. würden sich nach der Wissenschaftlichkeit eines Studienganges richten, wie das im Ausland der Fall sein mag, nicht korrekt ist. B.Sc. und M.Sc. werden in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen beispielsweise dann vergeben, wenn überwiegend ökonometrische Methoden eingesetzt werden, um wirtschaftstheoretische Modelle empirisch zu überprüfen und ökonomische Phänomene quantitativ zu analysieren. Sonst werden B.A./M.A. vergeben.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass **in einem Studiengang** mit unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen auch **unterschiedliche Abschlussbezeichnungen** vergeben werden können. Dies ist an verschiedenen Hochschulen durchaus gängige Praxis. Voraussetzung ist, dass die den jeweiligen Vertiefungsrichtungen zugeordneten Ausbildungsinhalte und die zu vermittelnden Kompetenzen zu unterschiedlichen Schwerpunkten bzw. Ausrichtungen im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben führen, die mit entsprechenden Abschlussbezeichnungen zum Ausdruck gebracht werden. Ausschlaggebend ist dabei die Betrachtung des konkreten Studiengangs. Die vorangegangene Qualifikation im Rahmen des Bachelorabschlusses wird regelmäßig Anknüpfungspunkt und ggf. auch Voraussetzung für die im Masterstudiengang zu wählende Fachrichtung sein, ist aber für die Wahl der Abschlussbezeichnung im Masterstudiengang nicht entscheidend.

In den **Rechtswissenschaften** sehen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz als Abschlussbezeichnung ausschließlich den Bachelor/Master of Laws (LL.B. bzw. LL.M.) vor, unabhängig davon, ob der Plural auch in den Studieninhalten zum Ausdruck kommt. Die Abschlussbezeichnungen in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben sind bewusst auf wenige, auf die Fächergruppen bezogenen Bezeichnungen beschränkt und sehen keine studiengangspezifischen Ausprägungen vor. Insofern gilt die Vorgabe des LL.B. auch für rechtswissenschaftliche Studiengänge, in denen nur „ein Recht“ vermittelt wird.

Die Bezeichnungen „**Bachelor of Education**“ und „**Master of Education**“ bleiben ausschließlich denjenigen Studiengängen vorbehalten, die den Zugang zum **Lehramt** eröffnen und gemäß dem Beschluss der KMK vom 02.06.2005 "Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden" eine Struktur von zwei Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften aufweisen. Dies bedeutet insbesondere auch, dass erziehungswissenschaftliche Studiengänge ohne Lehramtsbezug diese Bezeichnung nicht tragen dürfen.

In der Frage der gewünschten Abschlussbezeichnung **hat die Hochschule die Nominationspräferenz**. Die Akkreditierungsagentur hat die diesbezüglichen Angaben der Hochschule jedoch in jedem Fall zu prüfen, wobei **nur evident falsche**, d.h. durch das Programm eindeutig nicht gedeckte Bezeichnungen im Akkreditierungsverfahren **zu beanstanden sind**.

Sonstige Hinweise:

- Die Umstellung der Gradbezeichnungen erfolgt im Zuge von Akkreditierung und Reakkreditierung.
- Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit wird bei den Bachelor- und Masterstudiengängen nicht vorgesehen. Für drei- und vierjährige Bachelorstudiengänge werden somit keine unterschiedlichen Grade vergeben. Dasselbe gilt für Masterabschlüsse, die nach ein oder zwei Jahren erreicht werden. Gleiches gilt sinngemäß für 7-semesterige Bachelor- und 3-semesterige Masterstudiengänge.
- Bachelorabschlüsse mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen.
- Studiengänge, welche optional die Vergabe eines Bachelor- oder Mastergrades und eines Diplomgrades vorsehen, widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben und sind daher nicht akkreditierungsfähig. Studiengängen, in denen nach Erteilung der Akkreditierung die Möglichkeit der Vergabe eines Diplom-Grades eröffnet wird, muss die Akkreditierung entzogen werden.
- Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das „diploma supplement“, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Quellen:

- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010), abrufbar unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf
- Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013), abrufbar unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Auslegung_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf
- Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 14.06.2006, abrufbar unter <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=beschuesse>
- Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 26.02.2013, abrufbar unter <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=beschuesse>

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Sabine Noe
Tel: +49 228 280356 33
Mail: noe@fibaa.org

Monika Schröder
Tel: +49 228 280356 32
Mail: schroeder@fibaa.org

Projektleiterinnen bei FIBAA Consult